



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Anwendung der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie in der Stadtverwaltung Cottbus/ Chóšebuz

> Finanzausschuss <

20.09.2022



-
- 1. Rechtliche Grundlagen**
 - 2. Getroffene Maßnahmen in der
Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz**
 - 3. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen ab
dem 01.01.2023**

1. Rechtliche Grundlagen

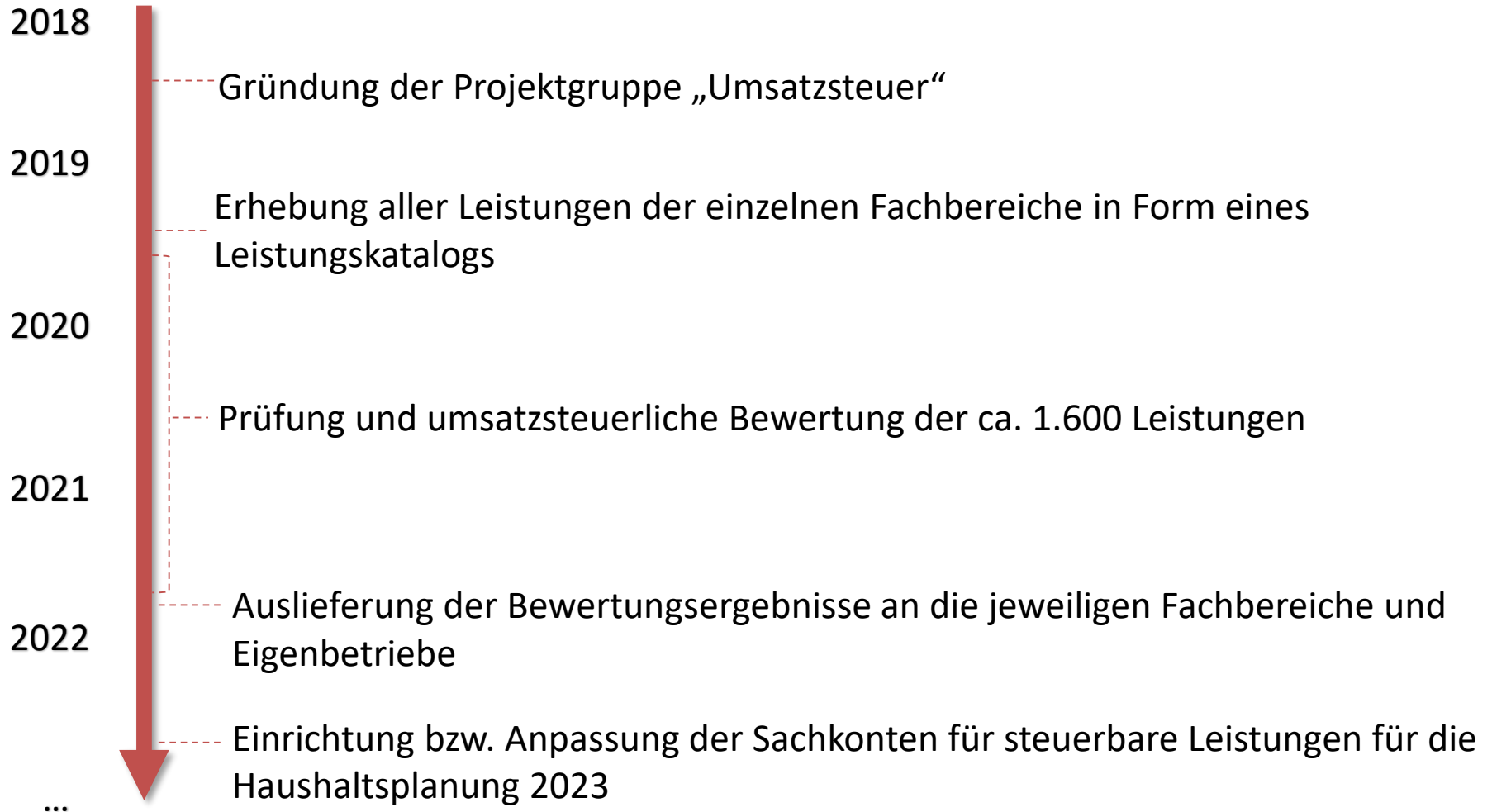
MwStSysRL > UStG

- Umsetzung der europäischen Richtlinie auf nationaler Ebene im UStG
- Besondere Relevanz für juristische Personen öffentlichen Rechts: §2b UStG
 - manche bisher nicht USt-pflichtige Leistungen werden USt-pflichtig
- Anwendung für Kommunen ab 1.1.2021, Möglichkeit der Fristverlängerung bis 1.1.2023
 - Inanspruchnahme der Fristverlängerung durch die Stadt Cottbus/ Chóšebuz

Was ist neu?

- Es zählt die **Unternehmereigenschaft**
 - Jeder, der eine gewerbliche/berufliche Tätigkeit ausübt, die der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dient (unabhängig von der Gewinnerzielungsabsicht)
 - Alle Leistungen, die eine juristische Person öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage erbringt, unterliegen dem UStG
- Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, aber keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können einer Besteuerung unterliegen

2. Betroffene Maßnahmen in der Stadtverwaltung Cottbus/ Chóšebuz



2. Betroffene Maßnahmen in der Stadtverwaltung Cottbus/ Chóšebuz

2023

Anpassung von Verträgen und Satzungen bzgl. steuerpflichtiger Leistungen bis zum 01.01.2023 durch die zuständigen Fachbereiche

Ende der Übergangsfrist: Inkrafttreten der Regelungen nach §2b UStG

Fortschreibung des Steuerhandbuches zur regelmäßigen Sensibilisierung der Mitarbeiter durch den Fachbereich Finanzmanagement

Zusammenfassung der getroffenen Maßnahmen

(Steuerhandbuch, Dienstanweisung, Leistungskatalog etc.)

im internen Kontrollsystem

3. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen ab dem 01.01.2023

- Bereits vor Anwendung des §2b UStG erbringt die Stadt 20 umsatzsteuerpflichtige Leistungen über Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder Eigenbetriebe
- Ab 01.01.2023 kommen durch Inkrafttreten des §2b UStG rund 50 Leistungen hinzu



Leistungen mit unmittelbaren Auswirkungen für die Bürger/innen

- Beispiel:
 - auf Pacht für Garagen muss zusätzlich USt erhoben werden, welche die Stadt an das Finanzamt abführt



Leistungen ohne unmittelbare Auswirkungen für die Bürger/innen

- Beispiel:
 - Einnahmen aus Energieeinspeisung von Solaranlagen auf der städt. Deponie sind künftig USt-pflichtig